

1965	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1965	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 65	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 100-1</i>	513
14. 6. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 240-2-1</i>	514
15. 6. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-3</i>	516
15. 6. 65	Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-3</i>	518
23. 6. 65	Siebente Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7823-1-3</i>	521
26. 5. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 830-1</i>	524
26. 5. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 830-1</i>	524
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21	525
	Verkündungen im Bundesanzeiger	526
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	527

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes*)

Vom 16. Juni 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 74 Nr. 10 werden die Worte „und die Sorge für die Kriegsgräber“ gestrichen und das

Komma hinter dem Wort „Kriegshinterbliebenen“ durch das Wort „und“ ersetzt.

2. In Artikel 74 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:

„10a. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewalt Herrschaft;“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juni 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 100-1

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet*)**

Vom 14. Juni 1965

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 381), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - „1. das Lager Berlin-Marienfelde,
 2. das Lager Gießen.“
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 2 werden an die Bezeichnung „Der Bundesminister für Vertriebene“ nach einem Komma die Worte „Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ angefügt.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte berufen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgender Satz 2:

„Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich, sofern er nicht vom persönlichen Erscheinen freigestellt wird.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „und bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers“ gestrichen. In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte erläßt hierzu nähere Weisungen.“
9. § 13 wird aufgehoben.
10. In § 14 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen. An seiner Stelle werden die Worte „mit Stimmenmehrheit“ eingefügt.
11. § 15 wird aufgehoben.
12. § 16 wird aufgehoben.
13. In § 17 Abs. 2 und § 19 werden an die Bezeichnung „Der Bundesminister für Vertriebene“ nach einem Komma die Worte „Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ angefügt.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 240-2-1

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 7a des Notaufnahmegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Not-

aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der Fassung, die sich durch die dazu ergangenen Änderungsverordnungen ergibt, neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten
und Richter im Bundesdienst*)**

Vom 15. Juni 1965

Auf Grund des § 89 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richterge-setzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), verordnet die Bundesregierung:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1026) wird wie folgt ge-ändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Be-reich der Deutschen Bundesbahn und der Deut-schen Bundespost kann die oberste Dienstbehörde von Satz 1 abweichen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte ab-zusehen.“

3. In § 3 Satz 1 werden das Komma und die Worte „im Falle des § 5 Abs. 3 erst drei Monate“ ge-strichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, steht ihm für jeden vollen Monat

der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jah-resurlaubs zu.“

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Übertragung des Urlaubs
in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß vor Ablauf des Urlaubsjahres angetreten werden. So-weit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht recht-zeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; so-weit es dem Beamten wegen Erkrankung nicht möglich ist, Urlaub rechtzeitig anzutreten, kann der Urlaub in das folgende Urlaubsjahr über-tragen werden.

(2) Urlaub oder Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf des Urlaubsjahres oder bei Übertragung in das folgende Urlaubsjahr nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Urlaubsjahres ange-treten wird, verfällt. In besonders begründeten Fällen kann die Frist mit Zustimmung der ober-sten Dienstbehörde bis zu drei Monaten verlän-gert werden.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub mit Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.“

6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.“

7. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub eines Beamten, der zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, be-trägt 24 Werktage. Gehört der jugendliche Be-amate am Ende des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate dem öffentlichen Dienst an, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörig-keit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Die Warte-zeit (§ 3) beträgt drei Monate. Der Urlaub soll zusammenhängend genommen werden und ist

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-3

spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtige Beamte sollen den Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien nehmen; soweit dies nicht geschehen kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem der Unterricht einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden dauert, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(2) Ist nach § 1 Satz 2 Urlaubsjahr nicht das Kalenderjahr, gilt Absatz 1, wenn der Beamte am Anfang des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, noch nicht 18 Jahre alt ist.“

8. In § 12 Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „zwingenden“ eingefügt.

Artikel II

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der nach

dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Der nach bisherigem Recht für das Urlaubsjahr vom 1. April 1964 bis 31. März 1965 noch zustehende Urlaub wird nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

Bonn, den 15. Juni 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten
und Richter im Bundesdienst

Vom 15. Juni 1965

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 15. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 516) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 80 Nr. 3 und des § 89 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), erlassen worden.

Bonn, den 15. Juni 1965

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst*)
in der Fassung vom 15. Juni 1965**

§ 1

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost kann die oberste Dienstbehörde von Satz 1 abweichen.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(2) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungsgruppe	Werktage		
		Alters- abt. 1 bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	Alters- abt. 2 bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	Alters- abt. 3 über 40 Jahre
A	A 1 bis A 6	18	22	27
B	A 7 bis A 10	20	24	30
C	A 11 bis A 14	22	27	32
D	A 15 und darüber	25	32	36.

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Ist ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst einge-

treten, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(4) Werktage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Wenn die Arbeitszeit so eingeteilt ist, daß regelmäßig einzelne Werktage dienstfrei sind, werden diese anteilig auf die Urlaubsdauer angerechnet.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Hatte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

**Übertragung des Urlaubs
in das folgende Urlaubsjahr**

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß vor Ablauf des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; soweit es dem Beamten wegen Erkrankung nicht möglich ist, Urlaub rechtzeitig anzutreten, kann der Urlaub in das folgende Urlaubsjahr übertragen werden.

(2) Urlaub oder Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf des Urlaubsjahres oder bei Übertragung in das folgende Urlaubsjahr nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Urlaubsjahres angetreten wird, verfällt. In besonders begründeten Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zu drei Monaten verlängert werden.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub mit Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

*) Ersetzl. Bundesgesetzbl. III 2030-2-3

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.

§ 10

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

§ 11

Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub eines Beamten, der zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt 24 Werktagen. Gehört der jugendliche Beamte am Ende des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate dem öffentlichen Dienst an, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Die Wartezeit (§ 3) beträgt drei Monate. Der Urlaub soll zusammenhängend genommen werden und ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtige Beamte sollen den Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien nehmen; soweit dies nicht geschehen kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem der Unterricht einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden dauert, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(2) Ist nach § 1 Satz 2 Urlaubsjahr nicht das Kalenderjahr, gilt Absatz 1, wenn der Beamte am Anfang des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 12

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich

oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält einen Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen.

§ 13

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus zwingenden dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 14

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen im Urlaubsjahr.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter im Bundesdienst und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 16

Auslandsbeamte

Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.

§ 17

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter sowie der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661) und aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)**

Vom 23. Juni 1965

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 5 und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 8. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 454), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Pflanzenerzeugnisse“ durch die Worte „andere Gegenstände“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis nach Absatz 1 muß dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Bei einem Pflanzengesundheitszeugnis für Erde treten in dem Muster an die Stelle der Worte ‚beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse‘ die Worte ‚beschriebene Erde‘ und an die Stelle des Wortes ‚wurden‘ das Wort ‚wurde‘. Das Zeugnis muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt sein. An die Stelle der deutschen Fassung kann eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung treten. Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung das Ursprungsland verlassen hat.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Teilungsbescheinigung für Erde treten in dem Muster an die Stelle der Worte ‚enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse‘ die Worte ‚enthaltene Erde‘ und an die Stelle des Wortes ‚sind‘ das Wort ‚ist‘.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf den in Absatz 1 und 4 genannten Unterlagen hat der Pflanzenschutzdienst den Namen der Einlaßstelle und den Tag der Vorlage zu vermerken. Die Unterlagen sind dem Pflanzenschutzdienst zu seinen Dienstakten zu überreichen; dies gilt nicht, wenn die Sendung von der Einfuhr zurückgewiesen wird oder der Einführende die Unterlagen zur Vorlage bei einer anderen Dienststelle des Pflanzenschutzdienstes benötigt.“

2. In § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Pflanzenerzeugnisse“ durch die Worte „anderen Gegenstände“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Pflanzenerzeugnisse“ durch die Worte „andere Gegenstände“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:

„(1) Für Untersuchungen nach dieser Verordnung werden“.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 werden hinter der mit „Popillia“ beginnenden Zeile folgende neue Zeilen eingefügt:

„Prodenia littoralis Boisd. Afrikanische
Baumwolleule
Prodenia litura F. Asiatische Baumwolleule“

6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vom 16. April bis zum 30. September:

Lebende Pflanzen der Gattungen Acer L., Amelanchier Medik., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Malus Mill., Populus L., Prunus L., Ptelea L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Symphoricarpos Duham., Syringa L., Tilia L. und Ulmus L.

mit Ausnahme von

- a) Früchten und Samen,
- b) Schnittblumen und Bindegrün;“

b) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Erde aus außereuropäischen Ländern, die Pflanzenteile oder Humus enthält, mit Ausnahme von Torf;“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7823-1-3

7. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Entseuchung
gegen die San-José-Schildlaus:

Lebende Pflanzen der Gattungen Acer L., Amelanchier Medik., Chaenomeles Lindl., Cotonaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eucalyptus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Malus Mill., Populus L., Prunus L., Ptelea L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Symphoricarpos Duham., Syringa L., Tilia L., Ulmus L. und Vitis L.

mit Ausnahme von
a) Früchten und Samen,

b) Schnittblumen und Bindegrün

- aa) vom 1. Oktober bis zum 15. April: aus allen Ländern,
- bb) vom 16. April bis zum 30. September: sofern sie in den Ländern Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden,
- c) unbewurzelten Pflanzen, die hauptsächlich für die Herstellung von Riechmitteln oder für Zwecke der Medizin verwendet werden und dafür bestimmt sind.“

8. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Vorratsschädlinge
Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
1. Bruchidae	Samenkäfer	Trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer L., Lathyrus L., Lens Mill., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L. und Vicia L.)
2. Cryptolestes Ganglb.	Leistenkopflattkäfer	Getreide (Avena L., Hordeum L., Secale L., Sorghum Moench, Triticum L. und Zea L.), auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt oder gestutzt, Bruchreis (Oryza sativa L., gebrochen), Tapiokamehl (Mehl von Manihot esculenta Crantz), Erdnüsse (Arachis hypogaea L.), mit oder ohne Hülse, unzerkleinert, Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, auch zerkleinert, ausgenommen Öl- draß
3. Oryzaephilus mercator Fauv.	Erdnußschmalkäfer	
4. Oryzaephilus surinamensis	Getreideschmalkäfer	
5. Rhizopertha dominica F.	Getreidekapuziner	
6. Sitophilus granarius L.	Kornkäfer	
7. Sitophilus oryzae (L.)	Reiskäfer	
8. Sitophilus zeamais Motsch.	Maiskäfer	
9. Sitotroga cerealella Oliv.	Getreidemotte	
10. Tenebroides mauritanicus L.	Schwarzer Getreidenager	
11. Tribolium castaneum Hbst.	Rotbrauner Reismehlkäfer	
12. Tribolium confusum Duv.	Amerikanischer Reismehlkäfer	
13. Trogoderma granarium Everts.	Khaprakäfer	

Als Befallsgegenstand sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind.“

9. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Erde aus europäischen Ländern, die Pflanzenteile oder Humus enthält, mit Ausnahme von Torf.“
- b) Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhalten die Eingangsworte folgende Fassung:
„1. Bei den unter Ziffer I Nr. 2 bis 6 genannten Pflanzen und anderen Gegenständen“
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bei den in Anlage 5 genannten Befallsgegenständen auf die dort genannten Schädlinge.“

10. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 a, 2 a, 92, 115 a und 138 werden gestrichen.
- b) Hinter den Nummern 1, 10, 17 und 50 werden jeweils folgende neue Nummern eingefügt:
 - „1 a. ZA Aachen-Autobahn
 - 10 a. ZA Berlin-Schöneberg-Post
 - 17 a. ZA Bremen-Hansator
 - 50 a. ZA Furth i. Wald-Schafberg“
- c) Bei den Nummern 11 und 86 erhält die Spalte „Bezeichnung“ folgende Fassung:

	nur für
	Post-
	verkehr

- „11. ZA Berlin-Postamt 302
86. ZA Kassel-Post Gießbergstraße“
- d) Bei der Nummer 77 b werden die Worte „bis zum 31. Dezember“ durch die Worte „bis zum 28. Februar“ ersetzt.
- e) Bei der Nummer 126 a werden die Worte „nur vom 1. Juni bis zum 31. Oktober;“ gestrichen.
- f) Bei der Nummer 124 a werden vor dem Wort „Untersuchung“ die Worte „nur für die in Anlage 5 genannten Befallsgegenstände“ eingefügt.
- g) Bei den Nummern 11 a, 15, 15 a, 19, 23, 24 a, 25, 25 a, 27, 32, 35 bis 39, 55 a, 58, 61, 63 a, 68, 72, 77 b, 80 a, 81, 84, 85 a, 89, 91 a, 95, 107 a, 113, 113 a, 115 b, 116 a, 119, 121, 124 b, 126 a, 128, 129, 133, 136 a, 137, 139, 139 a, 139 c, 145 a, 146, 151, 153 und 156 a werden jeweils in der Spalte „Besondere Bedingungen“ die Worte „Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte“ durch die Worte „die in Anlage 5 genannten Befallsgegenstände“ ersetzt.
- h) Bei den Nummern 90, 105, 142 und 145 werden jeweils in der Spalte „Besondere Bedingungen“ die Worte „von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und

trockenen Hülsenfrüchten“ durch die Worte „der in Anlage 5 genannten Befallsgegenstände“ ersetzt.

11. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eingang der Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„bei den in Anlage 5 genannten Befallsgegenständen“.
- b) Der Eingang der Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„bei allen übrigen Pflanzen und bei Erde“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 1965 — 2 BvL 4/63 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. Mai 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. März 1965 — 2 BvL 17/63 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Mainz, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel IV § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. Mai 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 830-1

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 16. Juni 1965

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 65	Zwölfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Lebensmittelzubereitungen, die Milchfett enthalten) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	849
11. 6. 65	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Holzhäuser usw.) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	850
13. 5. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung	852
19. 5. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Türkischen Republik über eine Finanzhilfe	853
19. 5. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (Berichtigung)	854
26. 5. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	855
1. 6. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	856

Nr. 21, ausgegeben am 19. Juni 1965

12. 6. 65	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	857
11. 6. 65	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — IV. Teil) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	867
13. 6. 65	Elfte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	870
9. 6. 65	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)	872

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
31. 5. 65 Verordnung Nr. 9/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	104	5. 6. 65	Siehe § 4
2. 6. 65 I. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964	107	11. 6. 65	1. 7. 65
10. 6. 65 XI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 12. Februar 1959	109	15. 6. 65	Siehe Nr. 35
11. 6. 65 Verordnung TSF Nr. 5/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	110	16. 6. 65	1. 7. 65
25. 5. 65 Strom- und schifffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Aufenthalt im Bereich der Schießgebiete A und B in der Hohwacht-Bucht	110	16. 6. 65	15. 6. 65
9. 6. 65 Verordnung Nr. 10/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	111	19. 6. 65	Siehe § 4
1. 6. 65 Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Baden in den Bundeswasserstraßen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen	111	19. 6. 65	20. 6. 65
15. 6. 65 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-11-8</i>	112	22. 6. 65	23. 6. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
1. 6. 65 Verordnung Nr. 75/65/EWG des Rates zur Ersetzung des Anhangs II A der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven	99	5. 6. 65	1753
9. 6. 65 Verordnung Nr. 76/65/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnungen Nr. 77 und 131/64/EWG, Teile von Hausgeflügel betreffend	102	11. 6. 65	1783
14. 6. 65 Verordnung Nr. 77/65/EWG der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Getreidenausfuhrlicenzen in Abweichung von der Verordnung Nr. 102/64/EWG	106	18. 6. 65	1817

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1964

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 26,— DM

Teil I

1951	26,— DM
1952	26,— DM
1953	47,— DM
1954	21,— DM
1955	29,— DM
1956	36,— DM
1957	52,— DM
1958	31,— DM
1959	31,— DM
1960	39,— DM
1961	70,— DM
1962	36,— DM
1963	43,— DM
1964	43,— DM

Teil II

1951	9,— DM
1952	26,— DM
1953	21,— DM
1954	38,— DM
1955	31,— DM
1956	52,— DM
1957	55,— DM
1958	31,— DM
1959	52,— DM
1960	68,— DM
1961	68,— DM
1962	72,— DM
1963	62,— DM
1964	75,— DM

*

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 3,— DM

Teil I

1951	3,— DM
1952	3,— DM
1953	6,— DM
1954	3,— DM
1955	3,— DM
1956	3,— DM
1957	6,— DM
1958	3,— DM
1959	3,— DM
1960	3,— DM
1961	6,— DM
1962	3,— DM
1963	3,— DM
1964	3,— DM

Teil II

1951	3,— DM
1952	3,— DM
1953	3,— DM
1954	6,— DM
1955	3,— DM
1956	6,— DM
1957	6,— DM
1958	3,— DM
1959	6,— DM
1960	9,— DM
1961	6,— DM
1962	6,— DM
1963	6,— DM
1964	6,— DM

*

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandkosten.